

# Stadt Dessau-Roßlau

## Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	30. April 2008	23. April 2008	31. Mai 2008	06/08 S. 38 - 40	01. Juni 2008
1. Änd.	20. Dezember 2010	15. Dezember 2010	29. Januar 2010	02/11 S. 7	01. Februar 2011
2. Änd.	09. April 2018	21. März 2018	28. April 2018	05/18 S. 51	29. April 2018

### Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.*

# **Kostensatzung**

## **für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, Seite 568 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006, S. 522 f.), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405 f.), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, Seite 698 f.) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25.05.1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379 f.), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698 f.) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 23. April 2008 folgende Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Kostensatzung zu zahlen.
- (2) Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmern bedürfen der Zustimmung des Leiters der VHS.
- (3) Besonders förderwürdige Veranstaltungen - wie zu politischen, regionalhistorischen und kulturellen sowie sozialpolitischen Themen - können mit einem ermäßigten Gebührensatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.

### **§ 2 Teilnehmergebühren**

- (1) Die Teilnehmergebühren für Veranstaltungen der VHS werden je Lehreinheit (Unterrichtsstunde 45 Minuten) gemäß dieser Kostensatzung erhoben.
- (2) Die Kosten für Honorare und Aufwandsentschädigungen der Kursleitenden eines Kurses sollen in der Regel durch die Teilnehmergebühren gedeckt werden. Sollte diese Kostendeckung durch die festgelegte Gebührenhöhe gemäß §3 (1) nicht erreicht werden, kann der Kurs dennoch stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein Zuschlag erhoben wird, der von der Volkshochschule zur Deckung kalkuliert wird. Dabei ist der Anspruch auf Gebührenermäßigung gemäß §5 zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

#### (1) Gebühren

Stoff- und Fachgebiet	pro Unterrichtsstunde
a) Gesundheitsbildung, IT-Schulungen	3,90 €
b) Grundbildung	1,90 €

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € je Unterrichtsstunde erhoben.

- (2) Für Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten haben, werden von den Teilnehmern kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- (3) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse und Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte Maßnahmen o. Ä.) und Auftragsmaßnahmen können in Abweichung von Abs. (1) gesonderte Teilnehmergebühren erhoben werden.

#### **§ 4 Auslagen und sonstige Gebühren**

- (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u. a. werden zusätzlich zur Teilnehmergebühr erhoben.
- (2) Für Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate u. dgl. Wird eine Verwaltungsgebühr von 3,50 € pro Bescheinigung erhoben.
- (3) Gebühren für interne Prüfungen an der VHS betragen je nach Anforderungsniveau 35,00 €. Prüfungsgebühren, die von anderen Prüfungsstellen erhoben werden, sind nach den dort geltenden Prüfungsordnungen zu zahlen. Prüfungsgebühren sind in jedem Fall vor Prüfungsablegung nachweislich zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten
  - Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Behinderte mit Schwerbehindertenausweis 30 %
  - Inhaber eines Sozialpasses 50 %
- (3) Bei sozialen Härtefällen ist ein Antrag schriftlich zu stellen, der gesondert entschieden wird.
- (4) Einzelne Veranstaltungen mit besonderen Kosten können durch den Leiter der VHS von einer Gebührenermäßigungs- bzw. Gebührenfreistellungsregelung ausgenommen werden.
- (5) Ermäßigungen werden nicht für Kursgebühren unter 20,00 € gewährt.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung sind die Gebühren und Auslagen fällig und die Teilnehmer verpflichtet, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.
- (2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Kursbeginn möglich.

#### **§ 7 Gebührenrückerstattung**

- (1) Kursteilnehmer können auf schriftlichen Antrag die Kursgebühren in solchen Ausnahmefällen anteilig erstattet erhalten, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist bei längerer Krankheit, Änderung des Wohnortes oder dauernder beruflicher Verhinderung. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstundengewährt. In diesem Fall ist eine Verwaltungspauschale von 10 % der Kursgebühr, jedoch mindestens 3,00 €, zu entrichten. Der Gebührenrückerstattungsanspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des/der Teilnehmers/in.
- (2) Kursgebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung an der VHS nicht stattfindet.
- (3) Die Lehrveranstaltungen an der VHS fallen aus, wenn nach Rundfunk- oder Fernsehdurchsagen der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen ausfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

### **§ 8 Verwaltungskostensatzung**

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 30.04.2008

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*